

# **Prüfungsordnung**

## **für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation „Digitale Kompetenzen“ für Auszubildende aller Berufe im kaufmännischen Bereich**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation „Digitale Kompetenzen“ für Auszubildende aller Berufe im kaufmännischen Bereich.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die berufsübergreifende Zusatzqualifikation „Digitale Kompetenzen“ erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – als zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2-6 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation „Digitale Kompetenzen“ ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Themenbereichen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung können Auszubildende im Rahmen des Zulassungsverfahrens ihrer Abschlussprüfung zu allen Berufen im kaufmännischen Bereich zugelassen werden, wenn der Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Der Ausbildungsbetrieb hat die Durchführung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation zu gewährleisten und bei der Anmeldung des Auszubildenden zur Prüfung zu bestätigen.
- (2) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Auszubildenden, spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur jeweiligen Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2. Die Prüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2 als gesonderte Prüfung statt.
- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in § 3 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Prüfung ist freiwillig.

(4) Die vorgenannten Regelungen gelten, sofern die Voraussetzungen vorliegen, auch für Umschüler gemäß §§ 58 ff. BBiG entsprechend.

### **§ 3 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation**

In der Prüfung der Zusatzqualifikation hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er in der Lage ist, folgendes Wissen aus den einzelnen Themenbereichen sicher anzuwenden:

#### **1. Digitale Medienkompetenz und digitale Kommunikation**

- Lernkompetenz
- Funktionsweise digitaler Medien
- Social Media-Kompetenzen, Umgang mit dem eigenen Profil
- Methoden der Nachverfolgbarkeit des Nutzers im World Wide Web (www)
- Verfahren zur Datensammlung (Web Analytics)
- Nutzung von webbasierten Tools

#### **2. Knigge für digitale Kommunikation**

- Social Media Guidelines / Richtlinien
- Digitale Kommunikation und Verhaltensregeln

#### **3. Datensicherheit**

- Aktuelle Sicherheitsstandards in der Informationsverarbeitung
- Cloud-Computing-Dienste
- Umgang mit geschäftskritischen Daten
- mobile Endgeräte
- Bring Your Own Device (BYOD) – Integration privater Endgeräte in Unternehmen / Bildungsstätten
- Phishing und Social Engineering
- Datensicherung und Notfallplanung

#### **4. Digitalisierung im Vertrieb**

- Multi-Channel- und Cross-Channel-Vertrieb und Marketing
- Online-Shop-Systeme

#### **5. Digitale Dokumentenverwaltung**

- Digitale Verwaltung von Dokumenten, Rechnungen, Verträge etc.
- Rechtskonforme Archivierung digitaler Dokumente
- Datenschutz

### **§ 4 Durchführung und Bestehen der Prüfung der Zusatzqualifikation**

(1) Zum Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Digitale Kompetenzen“ absolviert der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Prüfung, die aus 15 bis 25 Prüfungsaufgaben, die alle fünf Themenbereiche aus § 3 abdecken, besteht. Dabei können sowohl offene als auch programmierte Aufgaben gestellt werden. Die Dauer der schriftlichen oder elektronischen Prüfung beträgt höchstens 120 Minuten.

(2) In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren oder eine Mischform in Betracht. Die IHK bestimmt das Verfahren. Erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Die einzelnen Prüfungsbereiche (Themenbereiche) bestehen aus der nachfolgenden Anzahl von Fragen und den aufgeführten maximalen Bewertungspunkten:

Digitale Medienkompetenz und digitale Kommunikation (3-5 Fragen)

- maximal erreichbare Punktzahl – 26 Punkte

Knigge für digitale Kommunikation (3-5 Fragen)

- maximal erreichbare Punktzahl – 16 Punkte

Datensicherheit (3-5 Fragen)

- maximal erreichbare Punktzahl – 26 Punkte

Digitalisierung im Vertrieb (3-5 Fragen)

- maximal erreichbare Punktzahl – 16 Punkte

Digitale Dokumentenverwaltung (3-5 Fragen)

- maximal erreichbare Punktzahl – 16 Punkte

(3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. In jedem einzelnen Themenbereich müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sein. Die Prüfung ist im Gesamten bestanden, wenn in allen Themenbereichen zusammen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Hierfür stellt die IHK eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der zusätzlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus. Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling muss sich für die Wiederholungsprüfung gesondert anmelden.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Suhl, 22. November 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer